

Über den Umgang mit Bahar Aslan: Die disziplinar- und strafrechtliche Lage

Gastautor

2023-06-14T08:10:04



von

[TIMO LAVEN](#) und [LORENZ WIELENGA](#)

Bahar Aslan, bislang Lehrbeauftragte an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen (HSPV NRW), hat am 20. Mai auf Twitter Angst vor rassistisch motivierten Polizeikontrollen geäußert und dabei von „[braunem Dreck](#)“ gesprochen: „Ich bekomme mittlerweile Herzrasen, wenn ich oder meine Freund:innen in eine Polizeikontrolle geraten, weil der ganze braune Dreck innerhalb der Sicherheitsbehörden uns Angst macht. Das ist nicht nur meine Realität, sondern die von vielen Menschen in diesem Land.“

Neben vehementer Kritik von [CDU und GdP](#), die straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen forderten, äußerten zahlreiche Kommentator:innen in den sozialen Netzwerken ihre Solidarität. Als ausgerechnet am 23. Mai, dem Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, bekannt wurde, dass die Hochschule für das nächste Semester die Zusammenarbeit mit Aslan beenden wird, waren die Zutaten für eine Twitter-Debatte komplett. Mit einem zweiwöchigen Abstand zum Geschehen nimmt dieser Beitrag eine straf- und

disziplinarrechtliche Beurteilung der Ereignisse vor. Ein hiervon separater zweiter Beitrag ordnet den Fall grundrechtlich und verfassungspolitisch ein.

Strafrechtliche Vorwürfe laufen ins Leere

Nach Frau Aslans Tweet wurden schnell Forderungen nach strafrechtlicher Sanktionierung geäußert. Diese grenzten teilweise an Vorverurteilung. Der nordrhein-westfälische CDU-Innenpolitiker Christos Katzidis [äußerte](#) sich etwa wie folgt: „Jemand der eine ganze Berufsgruppe verunglimpft und so eine üble Nachrede begeht, die im Übrigen strafbar ist, hat weder etwas an einer Schule noch an einer Hochschule zu suchen“. Die strafrechtlichen Vorwürfe halten einer juristischen Prüfung indes nicht stand.

Die von Katzidis ins Spiel gebrachte üble Nachrede scheidet von vornherein mangels Qualifikation der entscheidenden Formulierung („brauner Dreck“) als Tatsache im Sinne des § 186 StGB aus. Bemerkenswert ist, dass Katzidis selbst Lehrperson an einer PHS war. Nachdenken ließe sich höchstens über eine Kollektivbeleidigung der Polizei nach § 185 StGB. Diese erfüllt in Anlehnung an die [ACAB](#) („All cops are bastards“) sowie [„Soldaten sind Mörder“-Rechtsprechung](#) des Bundesverfassungsgerichts nur dann den Tatbestand, wenn die Äußerung nicht nur auf „den Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktionen“ zielt, sondern zugleich „auch ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs“ ist. Dies ist bei der Aussage „der ganze braune Dreck innerhalb der Polizeibehörden“ gerade nicht der Fall, vielmehr wird „ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst“, sodass keine Zuordnung zu bestimmten Teilgruppen möglich ist. Weitere Straftatbestände kommen nicht in Betracht. Dass entsprechende Forderungen von einem Politiker erhoben werden, der zuvor selbst als Lehrender an einer Polizeihochschule tätig war, stößt gleich doppelt negativ auf.

Dienstrechtliche Konsequenzen für Aslans Hauptberuf als Lehrerin

Aslan ist hauptberuflich als Lehrerin an einer Hauptschule tätig. Die Bezirksregierung hat als Schulaufsichtsbehörde ebenfalls die Prüfung [disziplinarrechtlicher Folgen für die Äußerung angekündigt](#). Die Grenzen ihrer Äußerungsrechte richten sich dabei nach § 33 BeamtStG sowie Art. 33 Abs. 5 GG. § 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG setzt die Treue zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Treuepflicht) voraus, § 33 Abs. 2 BeamtStG das sog. Mäßigungsgebot für öffentliche Äußerungen.

Die Treuepflicht verlangt nicht, sich mit bestimmten Zielen der Regierungspolitik zu identifizieren, sondern lediglich die Identifikation mit der Idee des Staates ([BVerfGE 39, 334, Rn. 38](#)). Indem Aslan die Polizei oder jedenfalls Teile oder Verhaltensweisen der Polizei als „Dreck“ bezeichnet hat, könnte sie genau dagegen verstoßen haben. Elementarer Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist allerdings auch eine Verteidigung der Grundrechte und damit ein Einstehen gegen Menschenfeindlichkeit. Die Treue zur freiheitlich demokratischen Grundordnung fehlt gerade bei rechtsextremen Beamt:innen. Aslans Aussage ist nicht als Verunglimpfung der Polizei als Institution zu sehen, sondern als – wenn auch in problematischer Schärfe formulierte – Kritik an institutionellen Problemen.

Sich gegen Rassismus in Sicherheitsbehörden einzusetzen ist ein Bekenntnis, kein Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Naheliegender ist ein Verstoß gegen das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot. Danach haben Beamt:innen auch außerhalb des Dienstes auf die Belange der Dienstherrin Rücksicht zu nehmen. Das Mäßigungsgebot beschränkt nicht das Ob einer Meinungsäußerung, sondern das Wie. Zulässig ist auch eine deutliche Kritik an der Dienstherrin, sofern diese „besonnen, sachlich und tolerant“ (BVerwG NJW 1995, 1268, 1269) geäußert wird.

Letzteres deutet im Fall Aslan auf die Problemlage hin: Als Lehrerin ist eine kritische Auseinandersetzung mit Rassismus, auch innerhalb der Polizei, gewollt, an der Sachlichkeit mangelt es bei der Formulierung „brauner Dreck“ aber ersichtlich. Die Kritik Aslans bezog sich allerdings nicht auf die Schule, sondern auf die Polizei, zu der sie nur durch ihre Nebentätigkeit Bezüge hat. Träger beider Einrichtungen ist das Land NRW, sodass ein Verstoß dennoch nicht ausgeschlossen ist. Damit dieser allerdings zur Entlassung führen kann, muss er in besonderem Maße geeignet sein, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen ([§ 47 Abs. 1 S. 2 BeamStG](#)), eine besondere Schwere aufweisen, zur Untragbarkeit führen ([§ 13 Abs. 3 LDG NRW](#)) und schließlich in einem angemessenen Verhältnis zur Entlassung stehen (OVG NRW, BeckRS 2016, 55816 Rn. 169). Das ist der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass der:die Beamt:in auch in Zukunft wieder erhebliche Pflichtverstöße begehen wird (Rn. 172). Gegen diese Prognoseentscheidung dürfte Bahar Aslans [Entschuldigung und Erklärung](#) der Aussage sprechen. Zwar hat sie den Tweet nicht gelöscht, dafür aber kenntlich gemacht, dass sie sich nur auf einen geringen Teil der Beamt:innen bezieht und sich im Ton vergriffen habe. Die künftige Verwendung zurückhaltender Formulierungen liegt damit jedenfalls nahe. Darüber hinaus dürfte es an der erforderlichen Schwere und Verhältnismäßigkeit fehlen.

Die „Entlassung“ als Lehrbeauftragte

Kehren wir abschließend zur medienwirksameren Nachricht zurück: Aslans Lehrauftrag von der HSPV NRW wird im kommenden Semester nicht wie geplant verlängert. Zur [Begründung](#) führte die Hochschule an: „Aus Sicht der Hochschulleitung ist die Dozentin aufgrund ihrer aktuellen Äußerungen ungeeignet, sowohl den angehenden Polizistinnen und Polizisten als auch den zukünftigen Verwaltungsbeamtinnen und -beamten eine vorurteilsfreie, respektive fundierte Sichtweise im Hinblick auf Demokratie, Toleranz und Neutralität zu vermitteln.“ Sie ist also der Auffassung, dass Aslan nicht mehr die Eignung besitzt, die nach [§ 39 Abs. 1 GrundO HSPV NRW](#) für die Vergabe von Lehraufträgen an der HSPV erforderlich ist.

Im beamtenrechtlichen Sinne erfasst das Merkmal der Eignung auch die charakterlichen Eigenschaften, die für die Ausübung des Amtes notwendig sind ([BVerfGE 92, 140, Rn. 44](#)). Dass diese fehlen, ist keineswegs eindeutig. Gegenüber der Hochschule befand sich Aslan in keinem Beamtenverhältnis, das Mäßigungsgebot gilt daher für sie nicht. Die GrundO normiert lediglich in § 8, dass

sich Angehörige der Hochschule so zu verhalten haben, dass die Hochschule nicht an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wird. Als Dozentin für interkulturelle Kompetenzen sollte sie den Studierenden eine kritische Auseinandersetzung mit der Institution nahebringen. Ihre besondere Eignung ergab sich wohl gerade durch ihre Distanz zur Polizei, ihre Fachkompetenz und womöglich auch ihre individuellen Erfahrungen mit Rassismus. Ob die Formulierung des Tweets der Erfüllung ihrer Lehraufgaben dient, mag dahinstehen; die Hochschule hindert er allerdings ersichtlich nicht in der Lehre.

Während ursprünglich von einer Versagung eines künftigen Lehrauftrages berichtet wurde, ergibt sich nun ein anderes Bild: Auf einem [Foto](#) des Schreibens der Hochschule an Aslan ist zu sehen, dass für das folgende Semester bereits ein Lehrauftrag erteilt wurde, allerdings nun widerrufen wurde. Hiergegen klagt Aslan vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Lehraufträge können sowohl privatrechtlich als auch durch hoheitliche Maßnahme erteilt werden (BeckOK Hochschulrecht NRW, § 43 Rn. 17.1). Welche Variante gewählt wurde, bleibt aus dem Bild unklar. Eine entsprechende Anfrage seitens der Autoren dieses Beitrags blieb von der Hochschule unbeantwortet. Die Klage vor dem VG legt aber eine Erteilung durch Verwaltungsakt nahe. Ein Widerruf kann daher nur unter den engen Voraussetzungen des [§ 49 II VwVfG NRW](#) erfolgen. Soweit der VA nichts Näheres bestimmt, muss die Behörde durch sich verändernde Tatsachen berechtigt sein, einen solchen (hypothetischen) VA nicht zu erlassen und es müsste eine Gefährdung des öffentlichen Interesses bestehen (Nr. 3). Während Ersteres durch den weiten Ermessensspielraum der Hochschule der Fall sein könnte, kann von einer Gefährdung eines öffentlichen Interesses durch eine Weiterbeschäftigung kaum ausgegangen werden. Mangels Begründung im Sinne des § 39 I VwVfG NRW scheint der Widerruf überdies schon an einem Formfehler zu kranken.

Das Versagen künftiger Lehraufträge wäre mangels eines Anspruchs auf Weiterbeschäftigung grundsätzlich unbedenklich. Der hier erfolgte Widerruf indes ist rechtswidrig erfolgt, sodass die von Frau Aslan dagegen angestrebte verwaltungsgerichtliche Klage erfolgreich sein dürfte.

Zitiervorschlag: Laven, Timo/Wielenga, Lorenz, Über den Umgang mit Bahar Aslan: Die disziplinar- und strafrechtliche Lage, JuWissBlog Nr. 36/2023 v. 14.06.2023, <https://www.juwiss.de/36-2023/>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

